

# Mittheilungen

## über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 324.

Dresden, am 9. December.

1837.

Hundert fünf und vierzigste öffentliche Sitzung  
der I. Kammer, am 18. November 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf, die Parochiallasten betr. (S. 7) —

v. Polenz: Zwei Gründe haben die geehrten Redner vor mir aufgestellt, denen ich unmöglich das Gewicht beilegen kann, was sie darauf zu legen scheinen. Einmal, es sei eine Prägravation, wenn den Rittergutsbesitzern ein Nachlaß zugestanden würde auf das, was sie von ihrer Fläche beizutragen hätten. Ich muß aber sagen, daß hier von einer Benachtheiligung nicht die Rede sein kann, da jetzt Alle tragen sollen, während vorher nur ein Theil beitrug, Letztern also die Last erleichtert wird; demnach vermag ich den Einwurf nicht zu begreifen. Der 2. Grund, der mir am wenigsten haltbar erscheint, ist der; es wären nämlich die jetzigen Besitzer nicht Diejenigen, welche früher die Dotation gemacht oder Etwas geleistet hätten für diesen Zweck; aber ich glaube, es fällt solcher mit dem vorigen zusammen; es ist das durch die Kaufsumme bei jedem Grundstück, bei kleinern und größern, ausgeglichen worden, denn wenn ein Theil der Grundstückbesitzer bisher unbezweifelt zu Aufbringung der Parochiallasten verbunden waren, so rechneten sie das ab, was sie für diesen Zweck ohngefähr an jährlichen Abgaben zu leisten hatten, dagegen im andern Falle auf die Immunität gerechnet und um so viel mehr gegeben werden konnte. So wurde es übergetragen von dem ersten auf den letzten Besitzer; also liegt darin kein Grund, die billige Behandlung auszuschließen.

Prinz Johann: Ich habe auf einen Grund des Bürgermeisters Hübler zu antworten, den ich nicht gelten lassen kann. Er stellte an die Spitze der Argumentation: das bisherige historische Recht sei ein historisches Unrecht. Gewiß ist es stets gefährlich, wenn man bei dem historischen Rechte nach der Quelle fragt. Es giebt manches historische Recht, dessen Quelle unrein ist; dieser Makel hat sich aber im Verlauf der Zeit gereinigt und die Sache sich ausgeglichen. Was nun besteht, muß heilig sein, in sofern nicht ein unrechtmäßiger Titel nachgewiesen werden kann. Dieser Nachweis scheint aber bis jetzt noch nicht gelungen zu sein.

Vizepräsident D. Deutch: Wenn man bei dieser Diskussion damit begonnen hat, daß man den Vorhang vor der Vergangenheit wegzuziehen versuchte, so wird man, wenn

man hinter diesen Vorhang blickt, finden, daß zwar viele Thatsachen für und wider die jetzt aufgestellte Behauptung zum Vorschein kommen; es wird sich aber für Entscheidung der jetzt obschwebenden Frage im Ganzen wenig Material darbieten. Es ist bei einer frühern Gelegenheit meine Aufgabe gewesen, zu erörtern, was es mit den bäuerlichen Grundstücken für eine Bewandniß habe. Da ist mir nun allerdings die Ueberzeugung geworden, daß nur ausnahmsweise freie Grundstückbesitzer dieser Art bestanden. Daß es aber derselben gab, ist urkundlich nachzuweisen; es zeigen dies schon die bekannten Kolonien, die nach flämischen Rechte in Sachsen bestanden. Ebenso ist mir aber auch die Ueberzeugung geworden, daß eine Menge Stiftungen für Kirchen und milde Zwecke von Seiten der damaligen Grundherren, der Ritterschaft ausgegangen sind, und so hat sich im Hergang der Jahrhunderte die Freiheit der Rittergutsbesitzer von den Parochiallasten gebildet. Alle nachfolgende Besitzer besaßen diese Freiheit bona fide und ungestört bis in die neuere Zeit, und es zeigen die Verhandlungen der vorigen Ständeversammlung, daß diese Freiheit der Rittergutsbesitzer den Ständen und ebenso wenig der Regierung zweifelhaft war. Es ist nun aber das Recht des Besitzes jener Freiheit zweifelhaft gemacht worden, und bleibt daher, selbst im Interesse der Rittergutsbesitzer Nichts übrig, als daß die Gesetzgebung mit irgend einer positiven Bestimmung dazwischen trete, so ist dabei mit der äußersten Billigkeit zu verfahren, eben deshalb, wie ich wiederhole, weil die Rittergutsbesitzer bona fide diese Befreiung besaßen, weil sie durch Verkäufe, durch Vererbung auf sie übertragen worden ist. Ich habe lange geschwankt über den Maßstab. Ich finde aber bei mehreren Vergleichen, die ich über die vorkommenden Fälle angestellt habe, daß eine sehr große Last auf die Rittergutsbesitzer, also auf die bisher von den Parochiallasten befreit gewesenen Grundstücke gelegt werden würde, wenn man nur  $33\frac{1}{3}$  p. C. jährlich abziehen wollte. Der Besitz jener Befreiung, möge er in früherer Zeit sich gegründet haben, auf was er wolle, er ist dennoch ein rechtlicher. Wenn man auf diesen Gesichtspunct sich stellt, so scheint es mir, daß man nur die Hälfte auf das bisher befreite Besitzthum zu legen habe. Ich kann mich also nicht für die Minorität erklären, sondern nur der Majorität beistimmen.

Bürgermeister Bernhadi: Ich möchte nicht gerne beitragen zur Verlängerung der Diskussion; gleichwohl ist mir ein Bedenken aufgestoßen, was ich nicht verschweigen kann; es bezieht sich auf die §. 7 i. überhaupt. Es ist in der Paragraphe